

## Behinderung und Sexualität

---



**Prof. Peter Mösch Payot**  
Hochschule Luzern – Soziale Arbeit  
Dozent und Projektleiter

**Prof. Peter Mösch Payot** (lic. iur. LL.M., manager NPO FH) ist an der Hochschule Luzern als Professor für Sozialrecht tätig und ist Lehrbeauftragter an diversen Hochschulen. Er berät seit vielen Jahren selbständig Gemeinwesen, Kantone und Bundesstellen sowie Fachpersonen und Verbände in sozial(hilfe)rechtlichen und organisatorischen Fragen. Er erstellt Gutachten, hat an Forschungsprojekten mitgewirkt, Administrativuntersuchungen geführt und diverse Publikationen veröffentlicht. Er ist als Experte gewähltes Mitglied der Sozialhilfebehörde der Stadt Bern.

# Rechtlichen Fragen zu Behinderung und Sexualität

**Prof. Peter Mösch Payot**

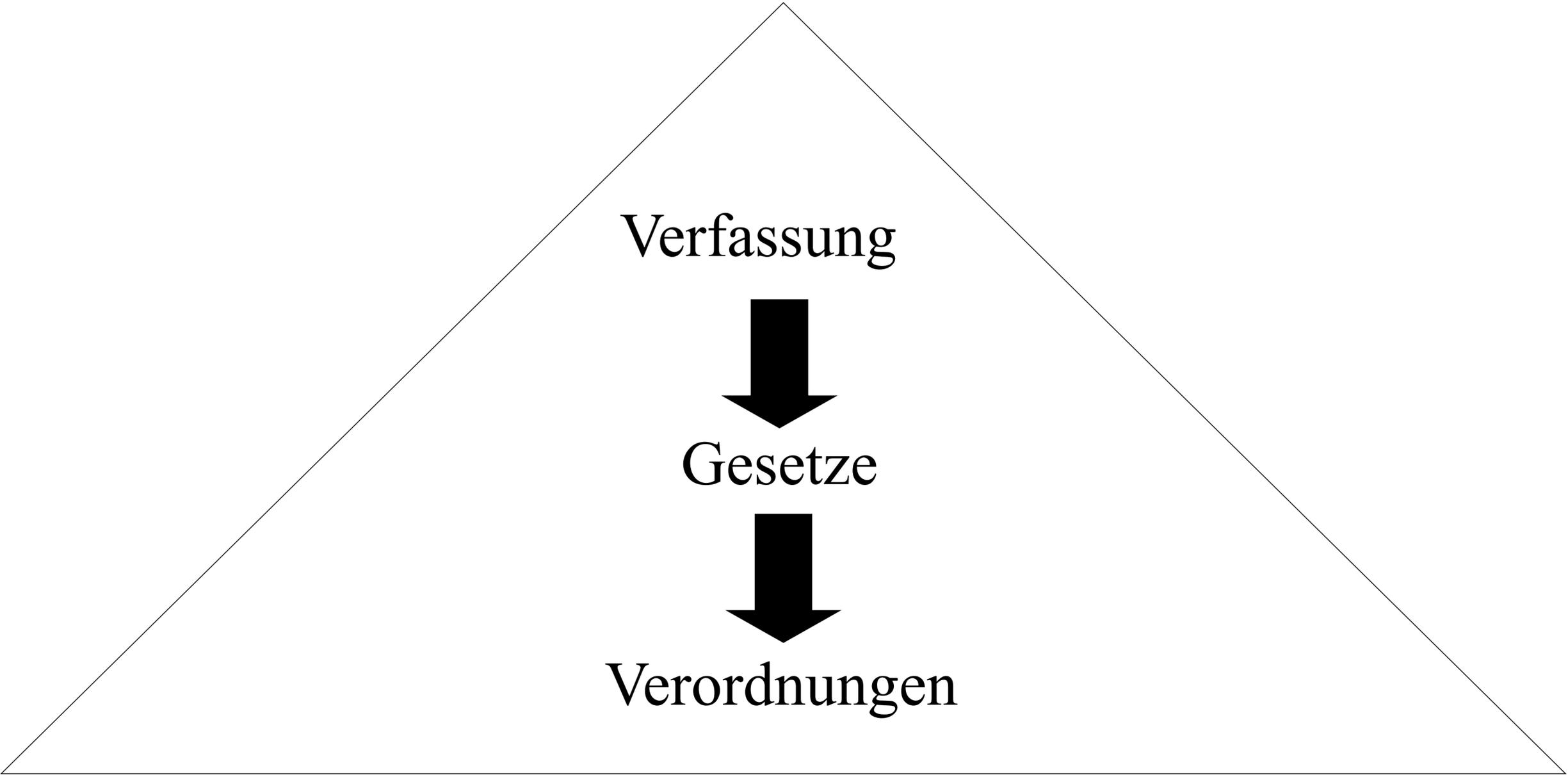
[peter.moesch@hslu.ch](mailto:peter.moesch@hslu.ch)

**Soziale Arbeit**

21. Mai 2024

# Übersicht

1. Überblick Rechtsordnung und Regeln zu Sexualität
2. Fragen und Fälle



# **Persönlichkeitsschutz und persönliche Freiheit**

## **Rechtsgrundlagen**

- Teilgehalt der persönlichen Freiheit (Art. 13 BV) und des Persönlichkeitsschutzes gemäss Art. 28 ZGB
- Geschützt durch verfassungs-, verwaltungs-, strafrechtliche und zivilrechtliche Normen

## **Persönlichkeitsschutz und Ausprägungen**

- Schutz der physischen und psychischen Integrität
- Schutz der sexuellen Selbstbestimmung
- Recht auf informationelle Selbstbestimmung
- Schutz der Freiheit und der Ehre
- Schutz der Privat- und Geheimsphäre

## **Folgen der Persönlichkeitsverletzung:**

- strafrechtlich
- verwaltungsrechtlich
- zivilrechtlich

# Rechtsgrundlagen mit Bezug auf die Sexualität

- Internationale Abkommen
- Bundesverfassung: Grundrechte
- ZGB/OR
- Strafrecht
- Öffentliches Recht

# Rechtsstellung urteilsfähiger Handlungsunfähiger bzgl. höchstpersönlicher Rechte

Art. 19 ZGB: **Urteilsfähige Minderjährige oder Personen unter umfassender Beistandschaft**

## **Art. 19c ZGB**

Urteilsfähige handlungsunfähige Personen üben die **Rechte, die ihnen um ihrer Persönlichkeit willen zustehen, selbstständig aus;**

vorbehalten bleiben Fälle, in welchen das Gesetz die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorsieht.

Für **urteilsunfähige Personen handelt der gesetzliche Vertreter,**

**Ausser ein Recht ist so eng mit der Persönlichkeit verbunden, dass jede Vertretung ausgeschlossen ist.** Dann kann aber jenes Recht gar nicht ausgeübt werden.

# Rechtsbeziehungen in der Praxis der Sexualberatung

Gemeinwesen

Andere

Institution/Anbieter

Fachperson

Benutzer:in; Bewohner:in

Drittpersonen

# Öffentlichrechtliche Bestimmungen und Sexualität

- Gesundheitsrecht, insb. Fortpflanzungsmedizin, Beratung zu sexueller Gesundheit/Schwangerschaftsberatung, Sterilisationsgesetz
- Familienrecht und Kindes- und Erwachsenenschutz
- Datenschutzrecht
- StGB, OHG und StPO
- Gesetze über Dienstleistungen im Sozial- und Behinderungsbereich/Heimgesetze
- Arbeitsvertragsrecht, Arbeitsgesetz und kant. Personalrecht
- Gleichstellungsgesetz
- Sozialversicherungsrecht

etc.

# Fürsorgepflicht vs. sexuelle Selbstbestimmung, im Beratungs- und Heimkontext

## Zwei Arten der Schutzpflicht

- Schutz der betroffenen Person
- Schutz anderer Personen, zu denen eine Fürsorgepflicht besteht

## Grundlage Fürsorge- und Schutzpflicht

- Beratungs- oder Betreuungsvertrag
- Im Heimkontext: ev. abgeleitete elterliche Obhut (Art. 301 bis 303 ZGB), bzw. Einwilligung der urteilsfähigen minderjährigen Person oder gesetzlicher Vertretung
- Behördliche Einweisung (zivilrechtlich, strafrechtlich)

## Beschränkungen Sexualität wegen Schutzpflicht

- Einwilligung durch Betroffenen (UF/gesetzl. Vertreter)
  - Vertragliche Grundlage/Hausordnung ?
  - Gesetzliche Grundlage; etwa bei Einweisungen
  - Rolle der Eltern (Art. 301ff. ZGB) und Rolle der Beiständin/des Beistandes (Art. 405ff. ZGB)
- 
- In jedem Fall: **Verhältnismässigkeit** beachten: Abwägung